

06.10.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - AS - FJ - FS - Gzu **Punkt** der 792. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 2003

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

KOM(2003) 468 endg.; Ratsdok. 12094/03

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union,
der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik und
der Ausschuss für Familie und Senioren

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Die Einbeziehung der berufsständischen Versorgungswerke in den sachlichen Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird ausdrücklich begrüßt.

Es ist jedoch in Anhang I 5 b (Seite 24 der Vorlage) folgender Satz anzufügen:

"Es wird folgender weiterer Punkt angefügt:

...

Für die Berechnung von Waisenrenten aus berufsständischen Versorgungswerken und vergleichbaren Einrichtungen gilt Artikel 79a entsprechend."

Begründung:

Folge der Einbeziehung der berufsständischen Versorgungseinrichtungen in die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 durch die oben genannte Änderungsverordnung ist, dass die Berechnung der Waisenrenten künftig davon abhängt, in welchen Mitgliedstaaten der verstorbene Elternteil weitere Versicherungszeiten zurückgelegt hat.

Berechnungsbeispiele haben gezeigt, dass Fallgestaltungen denkbar sind, in denen die Waisenrente höher ist als die Rente des verstorbenen Elternteils.

Grundsätzlich werden Waisenrenten nach Kapitel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 abgewickelt, also zwischenstaatlich nach proratisiertem theoretischen Betrag berechnet (Artikel 46 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71). Sind jedoch die Länder Belgien, Dänemark, Frankreich, Vereinigtes Königreich (Großbritannien) oder Irland beteiligt, muss die Rente nach Kapitel 8 der Verordnung berechnet werden, da Regelungen dieser Länder in Anhang VIII der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 aufgeführt sind (vgl. Artikel 44 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 78a Halbsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71). In diesem Fall sind für den Anspruch gegen das Versorgungswerk ausschließlich die Artikel 78 ff. der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden mit der Folge, dass die berufsständischen Versorgungswerke als Waisenrente den vollen so genannten theoretischen Betrag (das heißt den Betrag, der sich nach den innerstaatlichen Berechnungsvorschriften ergeben würde, wenn alle mitgliedstaatlichen Zeiten im Versorgungswerk zurückgelegt wären) ohne Proratisierung zu erbringen haben.

Aus diesem Grund wird eine Regelung entsprechend Artikel 79a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vorgeschlagen, nach dem bei der Berechnung von Waisenrenten aus Beamtenversorgungssystemen ausschließlich Kapitel 3 mit der Folge der Proratisierung anzuwenden ist. Dies hätte zur Folge, dass die Berechnung von Waisenrenten im Ergebnis nach denselben Regeln erfolgt wie die Berechnung von Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten.

B

2. Der Ausschuss für Frauen und Jugend und der Gesundheitsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.